
Nachtragsbericht

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds,
Klagenfurt am Wörthersee

Nachtragsprüfung des geänderten Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Änderung des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, geändertem Jahresabschluss und geändertem Lagebericht.....	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB	4
4. Bestätigungsvermerk - Nachtragsprüfung	5

Anlagenverzeichnis	Anlage
Geänderte Bilanz zum 31. Dezember 2018.....	1
Geänderte Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	2
Geänderter Anhang für das Geschäftsjahr 2018.....	3
Geänderter Lagebericht	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	5



*PwC Kärnten
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH
Neuer Platz 5
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 463 507 905
Fax: +43 463 507 905-10
E-Mail: office.kaernten@at.pwc.com
www.pwc.at*

An den
Vorstand und die
Mitglieder des Kuratoriums des
Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds
Völkermarkter Ring 21-23
9020 Klagenfurt am Wörthersee

BERICHT ÜBER DIE NACHTRAGSPRÜFUNG DES GEÄNDERTEN JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2018

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Der vom Vorstand erstellte und von uns am 15. März 2019 mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehene Jahresabschluss samt Lagebericht zum 31. Dezember 2018 des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks vom Vorstand im April 2019 geändert.

Demzufolge hatten wir eine Nachtragsprüfung durchzuführen, über die wir hier berichten. Im Übrigen verweisen wir auch auf unseren Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 vom 15. März 2019.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dr. Aslan Milla, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Nachtragsprüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des geänderten Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Zum geänderten Lagebericht haben wir ein Urteil darüber abzugeben, ob er mit dem geänderten Jahresabschluss in Einklang steht und nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Nachtragsprüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Fonds und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im geänderten Lagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist.

Bei unserer Nachtragsprüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Geschäftsführer: WP/StB Mag. Horst Bernegger, WP/StB Mag. Dr. Christine Catasta, StB Mag. Dr. Rudolf Krickl, WP/StB Mag. Dr. Aslan Milla, WP/StB Mag. Birgit Pscheider, WP/StB Mag. Alexandra Rester, WP/StB Mag. Jürgen Schauer, WP/StB Mag. Dietmar Stefan, StB Mag. Thomas Strobach, WP/StB Mag. Bettina Maria Szaurer, WP/StB Mag. Ute Unden-Schubert, WP/StB MMag. Frédéric Vilain, WP/StB Mag. Günter Wlitschek

Sitz der Gesellschaft: Klagenfurt; Firmenbuch: FN 94242 t, Landesgericht Klagenfurt; UID: ATU56985766; WT: 800510

"PwC" bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerkes ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.

Wir weisen darauf hin, dass die Nachtragsprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des geänderten Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im geänderten Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Nachtragsprüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Als Grundlage für unsere Nachtragsprüfung diente uns der vom Fonds, vertreten durch den Vorstand, vorgelegte geänderte Jahresabschluss samt geändertem Lagebericht zum 31. Dezember 2018.

Wir haben die Nachtragsprüfung im April 2019 durchgeführt. Die Nachtragsprüfung wurde mit Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Nachtragsprüfung ist der mit dem Fonds abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018 (siehe Anlage 5) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Fonds und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Nachtragsprüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten mit insgesamt EUR 2 Mio. begrenzt.

2. Änderung des Jahresabschlusses

Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss samt Lagebericht zum 31. Dezember 2018 wurde im April 2019 nachträglich geändert (siehe geänderter Anhang Anlage 3/Seite 2).

Grund für die Änderung war der FMA-Mandatsbescheid III vom 26. März 2019, in dem der Verwertungserlös für Klasse A-Schuldtitel von 64,4 % auf 85,54 % erhöht wurde. Klasse B-Schuldtitel werden weiterhin mit einem Verwertungserlös von 0 % bewertet. Weiters wurde aufgrund der Erhöhung des Verwertungserlöses auch die Bildung einer Rückstellung für den zusätzlich bedingten Kaufpreis notwendig.

Auswirkungen ergeben sich dadurch auf die Bilanzposten „Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens“, „Eigenkapital/Negatives Eigenkapital“ und „sonstige Rückstellungen“ und die Posten „Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen“, „Aufwendungen aus Finanzanlagen“, „Jahresüberschuss“ und „Bilanzverlust“ der Gewinn- und Verlustrechnung.

Bezüglich der Erläuterungen zu den geänderten Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2018 sowie der geänderten Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2018 verweisen wir auf die Ausführungen des Fonds im geänderten Anhang (Anlage 3) und im geänderten Lagebericht (Anlage 4).

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Unsere Prüfungshandlungen umfassten in Hinblick auf § 269 Abs. 4 UGB nur die nachträgliche Änderung des Jahresabschlusses samt Lagebericht zum 31. Dezember 2018 und die sich daraus ergebenden Auswirkungen.

Zudem wurden die damit einhergehenden Änderungen im Anhang und im Lagebericht einer Prüfung unterzogen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Nachtragsprüfung eine hinreichende Grundlage für unser Prüfungsurteil abgibt.

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, geändertem Jahresabschluss und geändertem Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des geänderten Jahresabschlusses samt geändertem Lagebericht verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Dieser Bericht über die Nachtragsprüfung ist nur in Verbindung mit unserem ursprünglichen Bericht vom 15. März 2019 zu verwenden.

3.2. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr des Fonds. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Fonds gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk - Nachtragsprüfung

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Fonds unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten mit insgesamt EUR 2 Mio. begrenzt.

Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit

Wir weisen auf die Ausführungen im Anhang zum negativen Eigenkapital hin, die angeben, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 1.359.068.601,70 ausgewiesen wird.

Gemäß Punkt 5 (3) der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, zur Vermeidung des Eintritts einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Fonds, die ABBAG erklärt, dass

- a. die ABBAG-Maßnahme IV gegenüber den ABBAG-Maßnahmen I, II und III nachrangig ist und gemäß § 67 Abs. 3 IO nachrangig gestellt wird und wegen der ABBAG-Maßnahme IV kein Insolvenzverfahren eröffnet werden braucht;

- b. die ABBAG-Maßnahme III gegenüber den ABBAG-Maßnahmen I und II nachrangig ist und gemäß § 67 Abs. 3 IO nachrangig gestellt wird und wegen der ABBAG-Maßnahme III kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht;
- c. die ABBAG-Maßnahme II gegenüber der ABBAG-Maßnahme I nachrangig ist und in dem Umfang und für jene Dauer insolvenzrechtlich nachrangig gestellt wird (§ 67 Abs. 3 IO), als diese nicht mehr den erwarteten Erträgen und Eingenängen aus der Verwertung der Schuldtitel entspricht und wegen der nachrangig gestellten Forderung kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

Die Finanzierung des Fonds, um den Erwerb der mit gesetzlich angeordneter Haftung des Landes bzw. der Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (Kärntner Landesholding), Klagenfurt am Wörthersee, als Ausfallbürgen versehenen Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee, gemäß § 2a FinStaG durchzuführen, erfolgt im Wesentlichen durch Finanzierungsvereinbarungen mit der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, und dem Land Kärnten. Es ist somit eine Ausstattung mit ausreichenden finanziellen Mitteln des Fonds gewährleistet.

Gemäß Punkt 5 (3) der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, erklärt die ABBAG, zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Fonds, auf die Rückzahlung der Maßnahmen II bis IV zu verzichten, wenn und soweit diese nach Abschluss der Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee, nicht durch Eingenänge gedeckt sind.

- Prüferisches Vorgehen

Wir haben die Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee, zur Sicherstellung der Finanzierung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds durchgelesen.

- Erkenntnisse aus dem prüferischen Vorgehen

Auf Grund der Nachrangigstellung sowie der Verzichtserklärung ist eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht gegeben. Die Zahlungsfähigkeit ist durch die Finanzierungszusage der ABBAG sichergestellt.

Unser Prüfungsurteil ist in Bezug auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung“ beschriebenen Sachverhalt haben wir unten beschriebenen Sachverhalt bestimmt, der als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt in unserem Bestätigungsvermerk zu kommunizieren ist.

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- Sachverhalt
- Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- Verweis auf weitergehende Information

Werthaltigkeit von Wertpapieren des Anlagevermögens

- Sachverhalt

Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds weist in der Bilanz zum 31. Dezember 2018 Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von EUR 1.111.145.635,16 aus. Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee, die von den Gläubigern im Zuge des Angebots erworben wurden. Einzelne Schuldtitel wurden in fremder Währung emittiert. Gemäß § 204 Abs. 2 UGB sind Wertpapiere des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben. Bei Finanzanlagen, die keine Beteiligungen sind, erfolgt die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert. Bestehen die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr, so ist gemäß § 208 Abs. 1 UGB der Betrag der außerplanmäßigen Abschreibung im Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben. Die Bewertung der Wertpapiere zum 31. Dezember 2018 basiert auf dem FMA-Mandatsbescheid vom 2. Mai 2017 und sieht eine Bewertung der Klasse A-Schuldtitel auf Basis eines erwarteten Verwertungserlöses von 64,4 % (31. Dezember 2017: 64,4 %) bzw. der Klasse B-Schuldtitel mit 0 % (31. Dezember 2017: 0 %) vor. Weiters hat im Geschäftsjahr 2018 durch die HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee, eine vor Fälligkeit stattgefundene Verteilung von Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger im Ausmaß von EUR 1.847.889.044,49 stattgefunden. Diese vorzeitige Ausschüttung hat in Höhe dieses Betrages zu einer Reduzierung des Buchwertes der Schuldtitel geführt.

Angesichts der Wesentlichkeit dieses Postens sowie den hohen Abschreibungen im Geschäftsjahr 2016 wird die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens als ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt angesehen.

- Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Wir haben die ordnungsgemäße Erfassung der vorzeitigen Rückzahlung auf die einzelnen Schuldtitel geprüft sowie geprüft, ob die Bewertung noch in Übereinstimmung mit dem FMA-Mandatsbescheid vom 2. Mai 2017 erfolgt. Weiters haben wir im Zusammenhang mit der Bewertung der Wertpapiere geprüft, ob der FMA-Mandatsbescheid vom 2. Mai 2017 noch gültig ist. In diesem Zusammenhang haben wir auch geprüft, ob es Hinweise gibt, die darauf schließen lassen, dass eine Zuschreibung gemäß § 208 Abs. 1 UGB durchzuführen ist.

Grundsätzlich sind öffentlich Unterlagen bzw. Informationen verfügbar, die darauf schließen lassen, dass der Verwertungserlös der HETA ASSET RESOLUTION AG aus der Verwertung der Vermögensgegenstände höher als 64,4 % für Klasse A-Schuldtitel sein wird. Der Vorstand ist allerdings der Meinung, dass aus derzeitiger Sicht keine abschließende Beurteilung des endgültigen Verwertungserlöses getroffen werden kann und somit jede externe Bewertung mit großer Unsicherheit behaftet wäre und zu keiner verlässlichen Schätzung führt. Der Vorstand möchte an der Praxis festhalten, dass erst mit einem neuen FMA-Mandatsbescheid die Bewertung angepasst wird. Unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips wird daher der bisherige Bewertungsansatz mit 64,4 % für Klasse A-Schuldtitel weiterhin beibehalten.

Wir können die Einschätzung des Vorstandes teilen und finden die Bewertung aufgrund der Tatsache, dass eine externe Bewertung auch mit großer Unsicherheit behaftet wäre, unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips mit 64,4 % für Klasse A-Schuldtitel weiterhin vertretbar.

- Verweis auf weitergehende Informationen

Wir verweisen zu weitergehenden Informationen auf den Anhang unter Finanzanlagen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Kuratoriums für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Fonds zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Fonds von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Kuratorium unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Kuratorium auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Kuratorium ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Fonds und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Ergänzung

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Fonds verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht (Anlage 4, Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Fonds).

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Dr. Aslan Milla.

Klagenfurt am Wörthersee, den 15. März 2019

Änderungen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks geändert. Die Änderungen betrafen die Bilanzposten „Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens“, „Eigenkapital/Negatives Eigenkapital“ und „sonstige Rückstellungen“ und die Posten „Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen“, „Aufwendungen aus Finanzanlagen“, „Jahresüberschuss“ und „Bilanzverlust“ der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die damit einhergehenden Änderungen im Anhang. Auf die Begründung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter des Fonds in der Anhangangabe unter „Änderungen des Jahresabschlusses“ wird verwiesen.

Prüfungsurteil zur Nachtragsprüfung

Wir haben die Änderungen des Jahresabschlusses geprüft. Nach unserer Beurteilung entsprechen die Änderungen des Jahresabschlusses den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt der geänderte Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungsfonds-Gesetzes.

Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit

Aufgrund der Änderung des Jahresabschlusses ergibt sich ein neues Eigenkapital in Höhe von EUR 83.009.675,99 (31. Dezember 2017: negatives Eigenkapital in Höhe von TEUR -1.383.923). Aufgrund des positiven Eigenkapitals, der Nachrangigstellung und der Verzichtserklärung der Maßnahmen I bis IV durch die ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, sowie der Sicherstellung der laufenden Zahlungsfähigkeit durch das Land Kärnten sowie der ABBAG ist eine wesentliche Unsicherheit in Bezug auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit nicht mehr gegeben.

Wir weisen diesbezüglich auf die Ausführungen im Anhang unter Abschnitt „Eigenkapital“ hin, die angeben, dass der Vorstand aufgrund des positiven Eigenkapitals auch keine wesentliche Unsicherheit in Bezug auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit mehr sieht.

Bericht zum geänderten Lagebericht

Der Lagebericht wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks geändert. Die Änderungen betrafen den Abschnitt „Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des KA-F“. Auf die Begründung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter des Fonds in der Angabe „I. Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage des Fonds“ im Lagebericht wird verwiesen.

Ergänztetes Urteil

Die Änderungen im Lagebericht sind nach unserer Beurteilung nach den geltenden rechtlichen Anforderungen vorgenommen worden und stehen in Einklang mit dem geänderten Jahresabschluss.

Ergänzte Erklärung

Angesichts der bei der Nachtragsprüfung des geänderten Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Fonds und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben bei den Änderungen im Lagebericht nicht festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, den 23. April 2019

PwC Kärnten
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH


Mag. Dietmar Stefan
Wirtschaftsprüfer


Mag./Dr. Aslan Milla
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des geänderten Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen geänderten Jahresabschluss samt geändertem Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen

Geänderte Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

	2018		2017	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen		17.195,00		0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		0,00		1
c) übrige		3.283.031,31		350.306
		3.300.226,31		350.307
2. Personalaufwand				
a) Gehälter		-425.788,43		-274
b) soziale Aufwendungen		-77.206,09		-49
<i>davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervereinigungen</i>	-6.501,93		-3	
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-66.628,03		-44	
		-502.994,52		-323
3. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-13.048,87		-10
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.784.111,81		-3.172
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4		71,11		346.802
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		8.673.743,74		4.610
7. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen		2.115.851.081,11		55.348
8. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-650.240.381,02		-58.068
<i>davon Abschreibungen</i>	0,00		-46.705	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-7.351.832,14		-7.302
10. Zwischensumme aus Z 6 bis 9		1.466.932.611,69		-5.412
11. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 5 und Z 10)		1.466.932.682,80		341.390
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-6,93		0
13. Ergebnis nach Steuern		1.466.932.675,87		341.390
14. Jahresüberschuss		1.466.932.675,87		341.390
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-2.583.922.999,88		-2.925.313
16. Bilanzverlust		-1.116.990.324,01		-2.583.923

**GEÄNDERTER ANHANG
31. Dezember 2018**

KÄRNTNER AUSGLEICHSZAHLUNGS-FONDS
Völkermarkter Ring 21 – 23
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Änderungen des Jahresabschlusses

Der mit Datum 15. März 2019 aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde vom Vorstand im April 2019 geändert. Grund für die Änderung war der FMA-Mandatsbescheid III vom 26. März 2019, in dem der Verwertungserlös für Klasse A-Schuldtitel von 64,4 % auf 85,54 % erhöht wurde. Klasse B-Schuldtitel werden weiterhin mit einem Verwertungserlös von 0 % bewertet. Aufgrund dieser Änderung war eine Änderung der Bewertung der Finanzanlagen und somit eine Zuschreibung notwendig. Weiters wurde aufgrund der Erhöhung des Verwertungserlöses auch die Bildung einer Rückstellung für den zusätzlich bedingten Kaufpreis notwendig. Der Fonds zahlt innerhalb von vier Wochen nach rechtskräftiger Beendigung der Abwicklung der HETA jedem Annehmenden Gläubiger, der das Barangebot oder das Umtauschangebot angenommen hat, einen bedingten zusätzlichen Kaufpreis.

Die sich auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergebenden Auswirkungen sind nachfolgend dargestellt:

	31.12.2018 (vor Änderung)	Betrag der Änderung	31.12.2018 (nach Änderung)
	EUR	EUR	EUR
Posten der Bilanz:			
Wertpapiere (Wertrechte des Anlagevermögens)	1.111.145.635,16	2.091.878.277,69	3.203.023.912,85
(Negatives) Eigenkapital	-1.359.068.601,70	1.442.078.277,69	83.009.675,99
Sonstige Rückstellungen	8.840.474,21	649.800.000,00	658.640.474,21
Posten der Gewinn- und Verlustrechnung:			
Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen	23.972.803,42	2.091.878.277,69	2.115.851.081,11
Aufwendungen aus Finanzanlagen	440.381,02	649.800.000,00	650.240.381,02
Jahresüberschuss	24.854.398,18	1.442.078.277,69	1.466.932.675,87
Bilanzverlust	-2.559.068.601,70	1.442.078.277,69	-1.116.990.324,01

Allgemeine Angaben

Bei dem Fonds handelt es sich um einen durch Landesgesetz eingerichteten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte nach den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des UGB.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Auf den vorliegenden Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 243 UGB sowie der sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes vorgenommen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung, des wirtschaftlichen Gehaltes sowie der Wesentlichkeit eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Fonds ausgegangen.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde.

Verbindlichkeiten wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Geschäftsjahresabschreibung

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel (Beilage zum Anhang) zu entnehmen.

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Finanzanlagen

Bei den Finanzanlagen handelt es sich zum einen um die Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG, die von den Gläubigern im Zuge des Angebots erworben wurden und zum anderen um eine im Juni 2017 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich.

Nachdem beim Finanzanlagevermögen im Bereich der Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG im Geschäftsjahr 2016 Abschreibungen auf Basis der voraussichtlichen Verwertungserlöse in Höhe von EUR 2.978.040.073,55 vorgenommen wurden (Klasse A-Schuldtitel auf 63,8 % und Klasse B-Schuldtitel auf 0 %), erfolgte im Jahr 2017 aufgrund des FMA-Mandatsbescheides II vom 02.05.2017 eine Bewertung der Klasse A-Schuldtitel auf Basis eines erwarteten Verwertungserlöses von 64,4 % für Klasse A-Schuldtitel bzw. Klasse B-Schuldtitel weiterhin mit 0 %.

Im Jahr 2019 wurde mit Datum 26.03.2019 von der FMA der FMA-Mandatsbescheid III erlassen, welcher für die Bewertung der Finanzanlagen zum 31.12.2018 noch berücksichtigt wurde. Gemäß diesem Bescheid beträgt der erwartete Verwertungserlös 85,54 %, sodass im Jahresabschluss zum 31.12.2018 eine Bewertung der Klasse A-Schuldtitel mit 85,54 % bzw. für Klasse B-Schuldtitel weiterhin mit 0 % erfolgt. Aus der im Jahr 2018 durchgeführten Aufwertung ergibt sich ein Ertrag von EUR 2.085.928.706,01 (31.12.2017: TEUR 55.348).

Einzelne Schuldtitel wurden in Schweizer Franken (CHF) bzw. Japanische Yen (JPY) emittiert. Aus der Fremdwährungsbewertung dieser Schuldtitel ergab sich im Jahr 2018 ein Aufwertungsbedarf von EUR 29.922.375,16 (31.12.2017: Abwertung in Höhe von TEUR - 22.020).

Nach der ersten Zwischenausschüttung der HETA ASSET RESOLUTION AG in Höhe von TEUR 4.415.778 im Juli 2017 fand im Juli 2018 die zweite Zwischenausschüttung in Höhe von EUR 1.847.889.044,49 statt. Aus dieser zweiten Zwischenausschüttung wurde ein Abgang von Anschaffungskosten in Höhe von EUR 1.847.889.044,49 (31.12.2017: TEUR 4.415.778) bei den Finanzanlagen erfasst.

Die im Juni 2017 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich in Höhe von EUR 987.222.506,48 (31.12.2017: TEUR 978.549) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 8.673.706,94 (31.12.2017: TEUR 4.610) hinzuaktiviert.

Übernahme von Kosten

Sämtliche Kosten des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds werden vom Land Kärnten bzw. der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, auf Basis von gesetzlichen Bestimmungen und wechselseitigen Vereinbarungen abgedeckt.

Eigenkapital

Der Fonds weist zum 31.12.2018 ein Eigenkapital in Höhe von EUR 83.009.675,99 (31.12.2017: negatives Eigenkapital in Höhe von TEUR - 1.383.923) aus. Das Eigenkapital setzt sich aus den Zuschüssen des Landes Kärnten in Höhe von EUR 1.200.000.000,00 sowie aus dem Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.116.990.324,01 zusammen.

Aufgrund des positiven Eigenkapitals sowie der Nachrangigstellung und der Verzichtserklärung der Maßnahmen I bis IV durch die ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, sieht der Vorstand eine wesentliche Unsicherheit in Bezug auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit als nicht mehr gegeben. Die laufende Zahlungsfähigkeit ist durch die Finanzierung durch das Land Kärnten sowie durch die Finanzierungszusage der ABBAG sichergestellt.

Investitionszuschüsse

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse entsprechend den Posten des Anlagevermögens sowie die Zuführung und Auflösung der Investitionszuschüsse ist folgender Aufstellung zu entnehmen:

	Stand am 01.01.2018	Zuführung	Auflösung	Stand am 31.12.2018
	Euro	Euro	Euro	Euro
Immaterielle Vermögensgegenstände	887,00	1.332,79	1.054,79	1.165,00
Sachanlagen	21.482,00	15.759,08	12.419,08	24.822,00
SUMME	22.369,00	17.091,87	13.473,87	25.987,00

Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von EUR 658.640.474,21 (31.12.2017: TEUR 8.883) tragen allen erkennbaren Risiken angemessen Rechnung. Sie betreffen folgende Rückstellungen:

- Rückstellung für den zusätzlichen bedingten Kaufpreis in Höhe von EUR 649.800.000,00 (31.12.2017: EUR 0,00). Der Fonds zahlt innerhalb von vier Wochen nach rechtskräftiger Beendigung der Abwicklung der HETA jedem Annehmenden Gläubiger, der das Barangebot oder das Umtauschangebot angenommen hat, einen Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis. Der Bedingte Zusätzliche Kaufpreis entspricht der Differenz zwischen der tatsächlichen HETA Recovery (steht erst nach Beendigung der Abwicklung der HETA fest) und dem maßgeblichen Kaufpreis minus der maßgeblichen Ausgleichszahlung. Der Bedingte Zusätzliche Kaufpreis wird von einer unabhängigen Berechnungsstelle errechnet, die eine unabhängige, international anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein und vom Fonds ausgewählt werden wird. Der in der Rückstellung per 31.12.2018 ausgewiesene Betrag ergibt sich aus dem gem. FMA-Mandatsbescheid vom 26.03.2019 bekanntgegebenen erwarteten Verwertungserlös von 85,54 %.
- Rückstellung für Ausgleichszahlungen an Gläubiger, die das Angebot nicht angenommen haben (sog. "Hold-Outs") in Höhe von EUR 8.776.000,00 (31.12.2017: TEUR 8.776).
- übrige Rückstellungen: Der Rest betrifft offene Urlaubstage, die D&O-Versicherung, die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, Rechts- und Beratungskosten sowie übrige ausstehende Eingangsrechnungen für bereits erbrachte Dienstleistungen.

Verbindlichkeiten

Der Fond weist Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 2.461.393.293,85 (31.12.2017: TEUR 4.301.490) mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren aus.

Unter den Anleihen wird die Nullkupon-Anleihe in der Höhe von EUR 1.013.718.178,13 (31.12.2017: TEUR 1.006.367), emittiert am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, ausgewiesen.

Mit Datum 12. Oktober 2016 wurde vom Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds eine Nullkupon-Anleihe im Nominale von EUR 10.303.878.812 an der Frankfurter Wertpapierbörse begeben, ausgegeben wurden die Wertpapiere in Höhe von 90 % des Nominalwerts. Laufzeit der Anleihe ist bis 14.01.2032. Die ausgegebenen Nullkupon-Anleihen konnten bis zum 30.05.2017 an den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds zurückverkauft werden. Bis zum 30.05.2017 wurden insgesamt Anleihen im Wert von EUR 7.860.365.178,13 zurückgekauft.

Der Aufzinsungsbetrag für diese Nullkupon-Anleihe für den Zeitraum 01.01.-31.12.2018 beträgt EUR 7.351.832,14 (31.12.2017: TEUR 7.302) und wird unter dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen ausgewiesen.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden folgende Positionen ausgewiesen:

	2018	2017
	EUR	EUR
ABBAG Maßnahme I Rückkauf Nullkupon-Anleihe	0,00	148.222.000,02
ABBAG Maßnahme II Rückkauf Nullkupon-Anleihe	468.699.286,01	2.167.925.949,45
ABBAG Maßnahme II Bundesanleihe	973.938.664,89	973.938.664,89
ABBAG Maßnahme III	5.037.164,82	5.037.164,82
Land Kärnten	104.913,34	0,00
Übrige Verbindlichkeiten	15.840,36	24.529,81
GESAMT	1.447.795.869,42	3.295.148.308,99

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 15.378,25 (31.12.2017: TEUR 23) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam sind.

Pfandverträge

Gemäß Pfandbestellungsvertrag I vom 07.10.2016 sind die Guthaben auf den Bankkonten und Wertpapierdepots

ÖKB AG AT371000031005025002
 ÖKB AG AT191000031005025035
 ÖKB AG AT131000031005025046
 ÖKB CSD AT301080083003000402
 ÖKB CSD AT901080083003000583
 ÖKB CSD AT961080083003000572
 ÖKB AG AT201000031150000053
 ÖKB AG AT141000031150000064
 ÖKB AG AT081000031150000075
 ÖKB CSD AT881080083003000619
 ÖKB CSD AT841080083003000594
 ÖKB CSD AT941080083003000608
 ÖKB AG AT311000031005025013
 ÖKB AG AT321000031150000031
 ÖKB AG AT261000031150000042
 ÖKB CSD AT441080083003000538
 ÖKB CSD AT111080083003000550
 ÖKB CSD AT381080083003000549
 KAF-Rückkauf-Depot Nr. 205500
 KAF-Sperr-Depot Nr. 205600
 KAF-Umtauschangebot-LF-Depot Nr. 205200
 Baranbot-Depot Nr. 206300
 wie folgt verpfändet:

Pfandvertrag I vom 07.10.2016: Verpfändet im 1. Rang an ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), aufgrund Pfandbestellungsvertrag über Kontoguthaben, Wertpapierdepots, Wertpapiere und Forderungen (Datum des Pfandbestellungsvertrages 07.10.2016), (Datum des Buchvermerkes 12.10.2016).

Gemäß Pfandbestellungsvertrag II vom 02.09.2016 sind die Guthaben auf den Bankkonten und Wertpapierdepots

ÖKB AG AT251000031005025024
ÖKB AG AT651000031150000019
ÖKB AG AT381000031150000020
ÖKB CSD AT621080083003000505
ÖKB CSD AT561080083003000516
ÖKB CSD AT501080083003000527
KAF-Umtauschangebot-Depot Nr. 205400
KAF-Umtauschangebot Zero Schuldscheindarlehen und Pfandbriefe in Verwahrung

wie folgt verpfändet:

Pfandvertrag II vom 02.09.2016: Verpfändet im 1. Rang an ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes) u. Citibank, N.A., London Branch, aufgrund Pfandbestellungsvertrag über Kontoguthaben, Wertpapierdepots, Wertpapiere und Forderungen (Datum des Pfandbestellungsvertrages 02.09.2016), (Datum des Buchvermerkes 06.09.2016).

Eventualverbindlichkeiten

Agentenanspruchs-Kosten (Maßnahme IV): Dem Fonds können gemäß Punkt 8 der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2. Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes) und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Kosten im Fall einer Inanspruchnahme aus den Ansprüchen gegen Agenten (die "Agentenanspruchs-Kosten") bis zu max. EUR 60.000.000,00 anfallen. Für die Tragung dieser Agentenanspruchs-Kosten verpflichtet sich die ABBAG dem Fonds eine weitere Maßnahme von bis zu EUR 40.000.000,00 sowie das Land Kärnten dem Fonds eine weitere Maßnahme von EUR 20.000.000,00 zuzuwenden, wobei die ABBAG bzw. das Land Kärnten direkt gegenüber dem Agenten eine Höchstbetragsgarantie abzugeben hat.

Neben der Rückstellung für solche sog. "Hold-Outs" in Höhe von EUR 8.776.000,00 (31.12.2017: TEUR 8.776), welche für eine bestimmte, bekannte Gruppe von Gläubigern gebildet wurde, sind weitere, dem Fonds namentlich nicht bekannte Gläubiger vorhanden, die bisher die Angebote nicht angenommen haben. Für diese Gläubiger ist eine Ausgleichszahlung vorgesehen, die nach Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen beansprucht werden kann.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Mit 26.03.2019 wurde von der FMA ein dritter Mandatsbescheid erlassen, wonach der erwartete Verwertungserlös der HETA ASSET RESOLUTION AG von bisher 64,4 % auf 85,54 % erhöht wird. Dieser Bescheid wurde bei der Bewertung der Finanzanlagen noch berücksichtigt.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, lagen nicht vor.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

31.12.2018	des folgenden Geschäftsjahres Euro	der folgenden fünf Geschäftsjahre Euro
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	17.519,64	87.598,20
Verpflichtungen aus Mietverträgen	61.599,60	307.998,00

31.12.2017:

	des folgenden Geschäftsjahres Euro	der folgenden fünf Geschäftsjahre Euro
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	21.544,44	107.722,20
Verpflichtungen aus Mietverträgen	59.300,88	296.504,40

Sonstige Angaben**Aufwendungen (brutto) für alle auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Prüfung des Jahresabschlusses 31.12.2018	EUR 12.000,00
Prüfung des Zwischenabschlusses 30.06.2018	EUR 10.536,00
Sonstige Bestätigungsleistungen	EUR 4.626,00
Sonstige Beratungsleistungen	<u>EUR 10.194,00</u>
	EUR 37.356,00

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 waren durchschnittlich 4 Mitarbeiter beschäftigt. Zum 31.12.2018 waren 4 Mitarbeiter beschäftigt.

Arbeitnehmergruppen	2018	2017
Arbeiter	0	0
Angestellte	4	3

Namen der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Mag. Hans Schönegger
 Mag. Ulrich Zafoschnig (bis 28.02.2019)
 Mag. Martin Payer, MBA (ab 01.03.2019)

Mit Kuratoriumsbeschluss vom 6. Februar 2019 wurde Herr Mag. Martin Payer, MBA ab 1. März 2019 zum Vorstandsmitglied bestellt. Mit Datum 28. Februar 2019 schied Herr Mag. Ulrich Zafoschnig aus dem Vorstand aus.

Dem Kuratorium gehörten folgende Personen an:

Mag. Gilbert Isep (Vorsitzender)
 Dr. Reinhard Lebersorger (Stv.-Vorsitzender)
 Dr. Martha Oberndorfer, CFA, MBA
 Dkfm. Dr. Heimo Penker
 MMag. Dr. Michael Michor

Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums

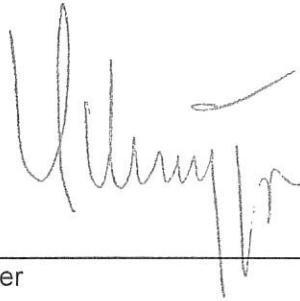
Bezüglich der Vergütungen an die Mitglieder des Vorstandes wird von der Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Kuratoriums im abgelaufenen Geschäftsjahr betragen EUR 16.210,00 (2017: TEUR 15)

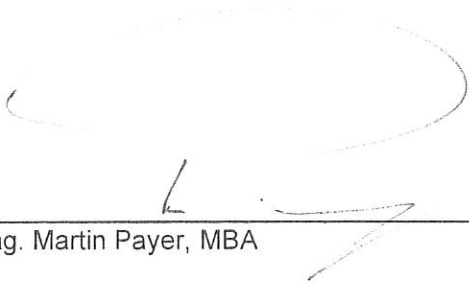
Klagenfurt am Wörthersee, am 23. April 2019

KÄRNTNER AUSGLEICHSAHLUNGS-FONDS

Der Vorstand:



Mag. Hans Schönegger



Mag. Martin Payer, MBA

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee

Anlage 3/Beilage

Entwicklung des Anlagevermögens:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten			kumulierte Abschreibungen			Restbuchwerte		
	Stand 1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zuschreibungen EUR	Stand 31.12.2018 EUR	Stand 31.12.2017 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände									
Software	4.872,00	1.332,79	0,00	3.985,00	1.054,79	0,00	0,00	5.039,79	1.165,00
Sachanlagen									
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung*)	30.230,36	16.139,08	1.346,68	8.748,36	11.994,08	541,68	0,00	20.200,76	24.822,00
Finanzanlagen									
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	5.905.234.347,39	8.673.706,94	1.847.889.044,43	2.978.846.178,16	0,00	0,00	2.115.851.081,11	862.995.087,05	3.203.023.912,85
	5.905.269.449,75	8.691.178,81	1.847.890.391,11	2.978.858.911,52	13.048,87	541,68	2.115.851.081,11	863.020.337,60	3.203.049.899,65
		380,00	380,00					380,00	380,00

*) davon geringwertige Vermögensgegenstände
gemäß § 204 (1a) UGB

GEÄNDERTER LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

I. Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage des Fonds

Mit dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz Landesgesetzblatt Nr. 65/2015 wurde der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KA-F) gegründet, um den geplanten Erwerb der mit gesetzlich angeordneter Haftung des Landes bzw. der KLH als Ausfallsbürge versehenen Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG gemäß § 2a FinStaG durchzuführen und umzusetzen. Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds wurde als Zweckgesellschaft (Special purpose vehicle) gegründet und als Organe wurden das Kuratorium (Bestellungsdatum 17.11.2015) und der Vorstand (mit Beschluss des KA-F-Kuratoriums vom 02.12.2015, mit Wirkung ab dem 03.12.2015) bestellt.

Die Beschlüsse für die Umsetzung des geplanten Erwerbs der bezughabenden Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG gemäß § 2a FinStaG wurden sowohl vom Landtag als auch von der Landesregierung gefasst.

Am 18.05.2016 hat die Republik Österreich mit bestimmten HETA-Gläubigern ein sogenanntes „Memorandum of understanding“ geschlossen, um im Rahmen von durch den KA-F zu legenden Angeboten eine Lösung für Ansprüche von HETA-Gläubigern herbeizuführen, damit eine geregelte HETA-Abwicklung erfolgen kann und um mögliche Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft zu verhindern.

Die Angebote wurden mit einer höheren Quote als der nach den gesetzlichen Bestimmungen nach notwendigen angenommen. Gemäß § 2a Abs. 6 Ziffer 1 FinStaG hat das zuständige Landesgericht als Außerstreitgericht mit Beschluss vom 10.10.2016, 6 Nc 3/16f folgende Quoten festgestellt:

- Schuldtitel Klasse A: 99,55 %
- Schuldtitel Klasse B: 89,42 %
- Gesamt: 98,71 %

Damit wurde die vom Gesetz geforderte qualifizierte Mehrheit von zumindest 2/3 des kumulierten Gesamtnominales der von allen Angeboten erfassten Schuldtitel nach § 2a Abs. 4 Z 2 FinStaG erreicht bzw. überschritten.

Innerhalb der vorgesehenen Fristen hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds die notwendigen Maßnahmen zum in den Angeboten vorgesehenen Umtausch der angebotsgegenständlichen Schuldtitel vorbereitet und umgesetzt. Am 12.10.2016 wurde seitens des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds eine Nullkupon-Anleihe im Volumen von EUR 10.303.878.812 begeben und an der Frankfurter Börse notiert.

Nach Ablauf der vorgesehenen sogenannten „Behaltdauer“ konnten die ausgegebenen Nullkupon-Anleihen aufgrund der Rückkaufverpflichtung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds an diesen zurückverkauft werden. Die Ermittlung des Preises erfolgte nach bestimmten

und täglich neu berechneten Rückkaufswerten. Die Rückkaufphase endete am 30.05.2017. Die Rückkäufe wurden nach einem detailliert geplanten und mit allen Beteiligten abgestimmten Prozedere abgewickelt, welches auch einer entsprechenden internen Kontrolle unterlag.

Bis zum 30.05.2017 wurden Nullkupon-Anleihen zum Nominalbetrag iHv EUR 9.195.556.007,00 (Bilanzkurs 90 – EUR 8.276.000.406,30) zu einem Preis iHv EUR 7.860.365.178,13 zurückgekauft.

Am 26.03.2019 hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) in ihrer Funktion als nationale Abwicklungsbehörde die Erfüllungsquote der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der HETA mit dem Mandatsbescheid III von 64,40% auf 85,54% erhöht. Die nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ blieben weiterhin auf 0% geschnitten.

Dadurch wurden auch im KAF laut Mandatsbescheid III die nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ (Klasse A-Schuldtitel) der HETA auf 85,54% aufgewertet.

Weiters wurde aufgrund der Erhöhung des Verwertungserlöses auch die Bildung einer Rückstellung für den zusätzlich bedingten Kaufpreis notwendig.

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des KA-F

Ertragslage

Die Erträge des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds setzen sich im Wesentlichen aus Zuschüssen des Landes Kärnten, aus Erträgen der Aufwertung der HETA Wertpapiere laut FMA Bescheid III, sowie aus Kursgewinnen zusammen.

Bei den Zuschüssen iHv rd. EUR 3 Mio. handelt es sich um Aufwandszuschüsse, welche vom Land Kärnten auf Basis von gesetzlichen Bestimmungen und wechselseitigen Vereinbarungen geleistet wurden.

Aus der Aufwertung der HETA Wertpapiere von 64,40% auf 85,54% laut FMA Bescheid III vom 26.03.2019 kam es zu einer Zuschreibung von rd. EUR 2,09 Mrd. von Finanzanlagen sowie zu rd. EUR 30 Mio. aufgrund von Fremdwährungsbewertungen.

Des Weiteren ergeben sich noch Erträge aus der Zuschreibung der Nullkupon-Anleihe der Republik Österreich in der Höhe von EUR 8,67 Mio.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen iHv rd. EUR 2,78 Mio. setzen sich im Wesentlichen aus Rechts- und Beratungskosten (rd. EUR 103 Tsd.), Versicherungen (rd. EUR 715 Tsd.), Spesen des Geldverkehrs (rd. EUR 1,7 Mio.) und sonstigen Aufwendungen (rd. 277 Tsd.) zusammen.

Die Aufwendungen aus Finanzanlagen belaufen sich auf rd. EUR 650 Mio. Diese resultieren im Wesentlichen aus der Zuweisung zur Rückstellungen für den zusätzlich bedingten Kaufpreis in Höhe von EUR 650 Mio. sowie aus Aufwendungen für die Hold-Outs in der Höhe von rd. EUR 440 Tsd.

Der Zinsaufwand aus der Zuschreibung der Nullkupon-Anleihe beträgt rd. EUR 7,35 Mio.

In Summe ergibt sich zum 31.12.2018 ein Jahresüberschuss iHv. rd. EUR 1,47 Mrd.

Finanzlage

Nachdem sämtliche Aufwände des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds gemäß den geltenden Bestimmungen und Vereinbarungen durch das Land Kärnten bzw. die ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes getragen werden, werden alle Mittel zeitgerecht durch den KA-F bei den beiden Rechtsträgern angefordert.

Mit Stichtag 31.12.2018 verfügte der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds über liquide Mittel iHv rd. EUR 135 Tsd.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds weist per 31.12.2018 eine Bilanzsumme iHv EUR 3,20 Mrd. aus.

Das Vermögen des Fonds setzt sich im Wesentlichen aus Wertpapieren des Anlagevermögens iHv rd. EUR 3,20 Mrd., sowie aus dem Kassenbestand iHv rd. EUR 135 Tsd. zusammen.

Das Eigenkapital beträgt zum Stichtag 31.12.2018 rd. EUR 83 Mio.. Dieses setzt sich einerseits aus den Zuschüssen des Landes Kärnten iHv EUR 1,2 Mrd. sowie aus dem Bilanzverlust iHv rd. EUR -1,12 Mrd. zusammen.

Die Verbindlichkeiten belaufen sich auf rd. EUR 2,5 Mrd., welche sich im Wesentlichen wie folgt zusammensetzen:

- aus Lieferungen und Leistungen	rd.	EUR 0,1 Mio.
- KA-F Nullkupon-Anleihen	rd.	EUR 1,0 Mrd.
- ABBAG Maßnahme 1	rd.	EUR 0,-
- ABBAG Maßnahme 2	rd.	EUR 1,44 Mrd.
- ABBAG Maßnahme 3	rd.	EUR 5,0 Mio.

Des Weiteren bestehen noch Rückstellungen iHv rund EUR 659 Mio.

II. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Fonds

Im Hinblick auf die voraussichtlichen Entwicklungen und Risiken des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds ist anzumerken, dass die Tätigkeiten und Aufgaben des Fonds im Wesentlichen vorgegeben sind. Dies wird entsprechend den Vorgaben und Verpflichtungen ebenso umfangreiche Umsetzungs- und Kontrolltätigkeiten erfordern.

Im Hinblick auf die Finanzierung des KA-F ist anzumerken, dass es umfassende Finanzierungsvereinbarungen mit der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG – Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes) und dem Land Kärnten gibt, wobei der Inhalt dieser Vereinbarungen größtenteils auch auf gesetzlicher Grundlage abgesichert ist.

Anfang Juli 2018 kam es zu einer zweiten Zwischenverteilung der HETA ASSET RESOLUTION AG. Aus dieser Kapitalmaßnahme erhielt der KAF EUR 1,85 Mrd. Damit wurden Teile der Verbindlichkeiten gegenüber der ABBAG bedient.

Risikobericht

Die Tätigkeiten des KA-F unterliegen einer Vielzahl von gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, welche mit operativen Haftungsrisiken verbunden sind. Wesentliche Abläufe erfordern umfassende technische Abwicklungen, die nur bedingt in der Einflussosphäre des KA-F liegen. Gemeinsam mit den in diesem Zusammenhang für den KA-F tätigen Institutionen ist jedoch vorgesorgt, dass etwa auftretende technische Probleme keine Hemmnisse für die vorgegebenen Abwicklungsschritte darstellen. Da jedoch bei hochkomplexen technischen EDV-unterstützten Abläufen ein gewisses Restrisiko nie ausgeschlossen werden kann, besteht dieses – wenn auch im geringen Umfang – für die verschiedenen Abläufe und Transaktionen.

Hinsichtlich der in fremden Währungen (CHF und JPY) angekauften HETA-Schuldtitel ist festzuhalten, dass ein Währungsrisiko im Zusammenhang mit den FX-Kursen zum Zeitpunkt des Ankaufes und der laufenden FX-Kursentwicklung besteht.

III. Forschung und Entwicklung

Im Bereich der Forschung und Entwicklung ist der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds nicht tätig.

IV. Bericht über das Compliance/RM und IK

Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds hatte im Zuge der im September 2016 erfolgten Legung der Angebote zum Erwerb von landesbehafteten Schuldtitel gem. § 2a FinStaG als Gegenleistung Anleihen anzubieten.

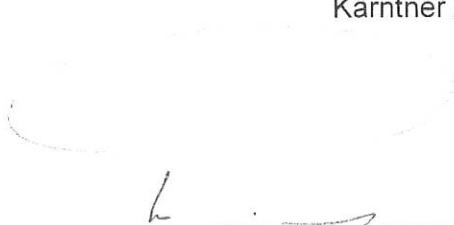
Diese vom KA-F emittierten Anleihen notieren am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Aus dieser Börsennotiz erfolgten Organisationsaufgaben und Haftungsrisiken für den KA-F, dessen Organmitglieder und Mitarbeiter. Um diese operativen Haftungsrisiken zu begrenzen wurde gemeinsam mit den Beratern des KA-F eine Compliance-Richtlinie erstellt.

Nicht nur um den börsenrechtlichen Vorgaben in Punkto Risikomanagement zu entsprechen wurden im Zuge der Abwicklung der Angebote interne Prozesse und Prozessablaufpläne aufgesetzt, um die reibungslose Abwicklung der Transaktionen und einzelnen Schritte zu überwachen und zu monitoren. Ein Compliance Bericht 2018 liegt vor und wurde dem Vorstand und dem Kuratorium zur Kenntnis gebracht.

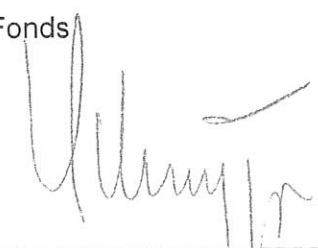
Darüber hinaus bestehen innerhalb der Aufgabenbereiche Rechnungswesen, Zahlungsverkehr und Controlling geregelte Abläufe, mit welchen die Ordnungsmäßigkeit in diesen drei Bereichen sichergestellt wird.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. April 2019

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds
Der Vorstand



Mag. Martin Payer, MBA



Mag. Hans Schönegger